

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbot bleihaltiger Munition

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Jagd verwendete bleihaltige Munition belastet Wildbret mit Blei und kann somit Konsumentinnen und Konsumenten von Wildfleisch gefährden¹. Ebenso ist bleihaltige Munition nicht selten die Ursache für den Tod von streng geschützten Greifvögeln wie z. B. Seeadler, die erlegtes und nicht aufgesuchtes Wild verzehren und an den Folgen einer Bleivergiftung verenden².

Die Verwendung bleihaltiger Munition ist in zahlreichen Bundesländern zumindest eingeschränkt. In Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Saarland und auch in Baden-Württemberg ist bleihaltige Büchsenmunition sogar im gesamten Bundesland vollständig verboten.

Etliche umfangreiche Studien beschäftigten sich mit dem Abprallverhalten von bleihaltigen und bleifreien Geschossen und der daraus resultierenden eventuellen Gefährdungslage. Dabei wurde festgestellt, dass es keine signifikanten Unterschiede im Abprallverhalten zwischen bleihaltigen und bleifreien Geschossen gibt, also bleifreie Munition ebenso sicher verschossen werden kann wie bleihaltige Munition. Auch gibt es keine nachteiligen Eigenschaften bleifreier Munition bei der Tötungswirkung im Vergleich zu bleihaltiger Munition³.

¹ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR, 2013): Bleimunition führt zu höheren Bleigehalten im Wildbret; https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/06/bleimunition_fuehrt_zu_hoeheren_bleigehalten_im_wildbret-133069.html

² Green, Pain, Krone (2022): The impact of lead poisoning from ammunition sources on raptor populations in Europe; Science of The Total Environment, Volume 823

³ NABU Mecklenburg-Vorpommern (9. Februar 2024) Verbot von Bleimunition nicht verzögern, <https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/15443.html>

1. Seit rund zehn Jahren ist in den Jagdbezirken der Landesforst die Jagd mit bleihaltiger Munition verboten. Dazu heißt es auf dem Internetauftritt der Landesforst: „Um eine unbedenkliche Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher von Wildbret ohne bleihaltige Rückstände durch den Beschuss des Wildes zu gewährleisten, ist seit dem Jagdjahr 2014/2015 die Verwendung bleihaltiger Jagdgeschosse in den Verwaltungsjagdbezirken der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr gestattet.“ (Quelle: <https://www.wald-mv.de/walderlebnis/jagd/>)
Obwohl das Land Mecklenburg-Vorpommern demnach die Verwendung bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Landesflächen bereits untersagt hat, soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts auf Drucksache 8/2594 die Verwendung dieser Munition nicht generell, also im gesamten Land, untersagt werden.

Warum vermeidet die Landesregierung weiterhin ein generelles Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd in Mecklenburg-Vorpommern, also auch ein Verbot für Privatflächen und kommunale Flächen, wie es von anderen Bundesländern (z. B. Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) bereits umgesetzt wurde?

Die Landesregierung vermeidet ein Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Ab dem 1. April 2027 ist es verboten, bei der Jagd auf Schalenwild Munition zu nutzen, „die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt“. Die Formulierung berücksichtigt, dass die hergestellte Munition bislang nicht zu 100 Prozent bleifrei ist.

Die im Landesjagdgesetz verankerte dreijährige Übergangsfrist soll es allen, die die Jagd in Mecklenburg-Vorpommern ausüben, ermöglichen, sich rechtzeitig auf den Zeitpunkt dieses sachlichen Jagdverbots einzustellen.

Neben der für die Bejagung des Schalenwildes zulässigen Munition wird für die Jagd auf beispielweise Wasserwild (Gänse, Enten etc.) Schrotmunition genutzt. Gegen ein vollumfängliches Nutzungsverbot spricht das Abprallverhalten bleifreier Schrote. Diese fliegen mit größeren Abgangs- und Seitenwinkeln ab als Bleischrot. Bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufern darf dennoch (bereits seit dem Jahr 2004) kein Bleischrot verwendet werden.

Die Definition eines „Gewässers“ im Sinne des Landesjagdgesetzes kann nur der Definition der EU-Verordnung entsprechen: Feuchtgebiete, die als Lebensraum für Wasservögel dienen können. Im hiesigen gewässerreichen Küstenbundesland, in dessen Schutzgebieten ebenfalls keine bleihaltige Munition genutzt werden darf, besteht insofern ein sehr weiträumiges Nutzungsverbot.

2. Nach einer Rechtsauffassung können die Bundesländer kein generelles Verbot für bleihaltige Munition bei der Jagd festlegen, weil dies nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffen- und das Sprengstoffrecht falle⁴.
Teilt die Landesregierung diese Rechtsauffassung?
 - a) Wenn ja, bewertet die Landesregierung die generellen Bleiverbote für die Jagd in anderen Bundesländern für nicht grundgesetzkonform?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Landesregierung teilt diese Rechtsauffassung nicht, weil sie die Verwendung von Jagdmunition den sachlichen Jagdverboten gemäß § 19 des Bundesjagdgesetzes zuordnet, welche nicht der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen.

3. Welchen Flächenumfang besitzen die Jagdflächen in Mecklenburg-Vorpommern, für die das Verbot der Anwendung bleihaltiger Munition nicht gilt und weiterhin nicht gelten soll?
Welchen prozentualen Anteil haben diese Flächen an der gesamten jagdbaren Fläche in Mecklenburg-Vorpommern?

Beide Fragen können seitens der Landesregierung mit Verweis auf die Beantwortung der Frage 1 nicht beantwortet werden. Es ist keine Schätzung oder Messung möglich, wie viel von der insgesamt 2 175 672 Hektar großen Jagdbezirksfläche „übrig“ bliebe, sofern man Feuchtgebiete, die Wasservögeln als Lebensraum dienen, und deren 400-Meter-Umkreis abziehen würde.

Staatliche Eigenjagdbezirke, auf denen bereits ein vollumfängliches Verbot der Nutzung der Bleimunition besteht, umfassen eine Fläche von ca. 407 000 Hektar. Hinzu kommen 70 163 Hektar kommunaler Eigenjagdbezirke, die ebenfalls überwiegend bleifrei bejagt werden. Darüber hinaus wird statistisch nicht erfasst, wo die Nutzung bleihaltiger Munition verboten ist.

⁴ Deutscher Jagdverband (DJV) (12. Februar 2024), Verbot von bleihaltiger Munition nur durch Bundesgesetz, <https://www.jagdverband.de/verbot-von-bleihaltiger-munition-nur-durch-bundesgesetz>

4. Wildschwein, Reh und Hirsch gehören neben Innereien von Nutztieren, Meeresfrüchten und Gewürzen zu den am höchsten mit Blei belasteten Lebensmitteln. Die höheren Bleigehalte sind bei erlegtem Wild nicht nur in der Nähe des Schusskanals in der Brust nachzuweisen, sondern auch in weiter entfernten Fleischstücken wie dem Rücken oder der Keule.
Wie begründet die Landesregierung den Verzicht auf einen umfassenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der giftigen Wirkung von Blei, indem sie die Anwendung bleihaltiger Munition in Teilen des Landes weiterhin gestatten will?
Wäre das generelle Verbot von bleihaltiger Munition auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns aus Sicht der Landesregierung ein notwendiger Schritt zu mehr Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher?

Mit Verweis auf die Beantwortung der Frage 1 verzichtet die Landesregierung nicht auf den umfassenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Wirkung von Blei.

Dem ist hinzuzufügen, dass im Rahmen der Wildbretgewinnung wie auch bei der Schlachtung von Haustieren eine Schlachtier- und Fleischuntersuchung stattfindet. Diese Untersuchung soll physikalische, chemische und biologische Risiken ausschalten oder auf ein akzeptables Maß verringern. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist eine Gefahr für Konsumenten nahezu ausgeschlossen.

5. Welche Untersuchungen zum Umfang der Belastung von Wildfleisch mit Blei aus Munition wurden und werden von den staatlichen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt?
 - a) Welche Ergebnisse liegen aus diesen Untersuchungen vor?
 - b) In welchem Umfang wurde bzw. wird dabei Wildfleisch von Flächen untersucht, das von privaten und kommunalen Flächen stammt, das also nicht unter Ausschluss bleihaltiger Munition erlegt wurde?

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden auch das Fleisch und die Innereien von Wild auf den Gehalt von Blei untersucht. Rahmenprogramme stellen dabei z. B. der Nationale Rückstandskontrollplan, das Lebensmittelmonitoring und der mehrjährige nationale Kontrollplan dar. Es wird jedoch nicht konkret ausschließlich auf Blei aus Munition untersucht, sondern es wird der Bleigehalt im Lebensmittel festgestellt, da für die lebensmittelrechtliche Bewertung nicht die Ursache, sondern der Gehalt entscheidend ist.

Zu a)

Von 2012 bis 2023 wurden im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) 179 Proben von Wild aus Mecklenburg-Vorpommern auf den Bleigehalt analysiert.

Davon wiesen

- 170 Proben einen Bleigehalt unter 0,1 Milligramm pro Kilogramm (davon 124 Proben unter einem Wert von 0,01 Milligramm pro Kilogramm),
- vier weitere Proben von Schwarzwildinnereien einen Bleigehalt zwischen 0,1 und 0,2 Milligramm pro Kilogramm,
- eine Wildschweinleber einen Bleigehalt von 0,215 Milligramm pro Kilogramm,
- zwei Damwildproben einen Bleigehalt von 0,795 Milligramm pro Kilogramm und 4,7 Milligramm pro Kilogramm,
- eine Wildente einen Bleigehalt von 0,82 Milligramm pro Kilogramm sowie
- eine Schwarzwildleber einen Bleigehalt von 7,162 Milligramm pro Kilogramm auf.

Zur Einordnung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Wert in Höhe von 0,1 Milligramm pro Kilogramm um den Höchstgehalt für Blei im Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel und bei dem Wert in Höhe von 0,2 Milligramm pro Kilogramm um den Höchstgehalt für Innereien von Rindern und Schafen handelt. Diese Höchstwerte sind allerdings nicht zur Anwendung bei Wild vorgesehen.

Zu b)

Eine systematische Erfassung der Herkunft nach Besitzform erfolgt im LALLF nicht. Als kommunale Herkunft (Nationalparkamt, Forstämter) lassen sich ca. 37 verschiedene Gebiete ermitteln, für die die Gehalte zwischen der Bestimmungsgrenze 0,01 Milligramm pro Kilogramm und 0,215 Milligramm pro Kilogramm liegen. Der Median liegt für diese – wie auch für die übrigen 142 Proben – im Bereich der Bestimmungsgrenze.

6. Wie viele Greifvögel welcher Art sind bisher nachweislich an Bleivergiftung auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns gestorben?

Auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns sind im Zeitraum von 1993 bis 2024 insgesamt 171 Seeadler und ein Mäusebussard nachweislich an Bleivergiftung gestorben. Der Nachweis wurde nach Obduktion und toxikologischer Untersuchung am Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) Berlin erbracht. Bei den Seeadlern entspricht dies 25,18 Prozent der 679 Mecklenburg-Vorpommerschen Seeadler, die am IZW untersucht wurden.

7. Wie wird das Verbot von bleihaltiger Munition in den Verwaltungsjagdbezirken der Landesforst kontrolliert?
Wie häufig wurde bisher die Verwendung bleihaltiger Munition entgegen dem geltenden Verbot auf Landesflächen festgestellt?

Alle an der Jagdausübung beteiligten Personen bestätigen schriftlich, dass sie nahezu bleifreie Jagdgeschosse in den Verwaltungsjagdbezirken der Landesforst – Anstalt des öffentlichen Rechts – verwenden. Es erfolgen stichprobenhafte Kontrollen durch das zuständige Personal. Verstöße wurden bisher nicht festgestellt.

8. Welche Sanktionen können die Behörden bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von bleihaltiger Munition in den Verwaltungsjagdbezirken der Landesforst verhängen?
Welche Sanktionen wurden bisher bei nachgewiesenen Verstößen gegen das Verbot bleihaltiger Munition festgelegt?

Für Beschäftigte gelten die einschlägigen dienstrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Bestimmungen. Bei Jagdgästen führt ein solcher Verstoß zum Ausschluss an zukünftiger Jagdbeteiligung.